

Beck & Jørgensen A/S
Rosenkæret 25-29
DK-2860 Søborg

Tel. +45 3953 0311
Fax +45 3953 0340
e-mail bj@bj.dk
Web www.bj.dk



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Auftragsaufnahme:

1. Angebote werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Angebote werden aber bei der Auftragserteilung an den Reise- bzw. Handelsvertreter des Lieferanten verbindlich, es sei denn, dass der Lieferant sofort nach Erhalt des Auftrags erklärt, dass er diesen nicht akzeptieren kann.
2. Der Preis ist derjenige, der am Tag der Auftragsbestätigung gilt. Erfolgt im Zeitraum zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung ein Anstieg der Rohwarenpreise, der tarifvertraglichen Arbeitsentgelte, der Arbeitgeberabgaben jeder Art, der Warensteuern, der Zollsätze, der Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben, des Wechselkurses der dänischen Krone oder eine Änderung anderer Umstände, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, so ist der Lieferant berechtigt, seine Preise dementsprechend zu erhöhen. Sollte der Lieferant den Preis gemäß dem Obigen erhöhen, so ist dies dem Käufer vor Versand der Ware mitzuteilen.

Lieferung:

3. Die Lieferung erfolgt mangels anderer Vereinbarung ab Werk bzw. ab Lager. Der Lieferant sorgt für den Versand und wählt die Versandart. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist freie Lieferung vereinbart, so sind die Versandkosten im Preis enthalten, und der Versand erfolgt dann auf Gefahr des Lieferanten.
4. Der Versand der Ware erfolgt in der Standardverpackung des Lieferanten und die Ware wird im Übrigen mit einer solchen äußeren Verpackung versehen, die nach Ansicht des Lieferanten erforderlich und ausreichend ist. Die Verpackung ist mangels anderer Vereinbarung im Preis enthalten. Verpackung, die als Rückgabeverpackung gekennzeichnet ist, wird nur zurückgenommen, wenn sie frei in leerem Zustand zurückgesandt wird und in unversehrtem Zustand eingeht.
5. Der Käufer ist nur berechtigt, den Auftrag wegen Lieferverzug zu kündigen, wenn die Lieferung um mehr als 30 Tage verspätet wird. Eine verspätete Lieferung gibt dem Käufer nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er nachweisen kann, dass der Lieferverzug auf einen groben Fehler seitens des Lieferanten zurückzuführen ist. Der Lieferant haftet aber auf keinen Fall für Betriebsverluste, Zeitverluste, entgangenen Gewinn oder ähnliche indirekte Verluste, darunter Vertragsstrafen, die dem Käufer zur Last fallen.
6. Die Waren werden mangels anderer Vereinbarung in der Standardqualität des Lieferanten geliefert. Werden die Waren nach besonderen Anforderungen des Käufers gefertigt, so ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Liefermenge um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten.

Zahlung:

7. Der Käufer hat ohne weitere Zahlungsaufforderung den Rechnungsbetrag gemäß den in der Rechnung angeführten oder in anderer Weise vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, berechnet der Lieferant ab dem Fälligkeitsdatum des Rechnungsbetrags Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat. Ein Wechsel oder ein Schuldschein gilt nicht als Zahlung, bevor er in voller Höhe eingelöst worden ist.

Mängel und Mängelrügen:

8. Wenn die gelieferte Ware den angeführten Spezifikationen des Lieferanten nicht entspricht, den vom Käufer gestellten besonderen Anforderungen nicht genügt oder die übliche Qualität nicht aufweist, so ist der Lieferant ohne Rücksicht darauf, ob dies auf einen nachweisbaren Fehler des Lieferanten zurückzuführen ist oder nicht, zur Neulieferung einer fehlerfreien Ware verpflichtet. Eine solche Neulieferung erfolgt für den Käufer kostenlos, wenn er die mangelhafte Ware zurücksendet. Ist die gelieferte Ware völlig oder zum Teil verbraucht, kann der Lieferant jedoch – statt einer Neulieferung – wählen, den für die mangelhafte Ware gezahlten Rechnungsbetrag zu erstatten. Mängel an einer Lieferung berechtigen nie den Käufer zu Schadensersatz wegen direkten oder indirekten Verlusten.

Es obliegt dem Käufer, unverzüglich und spätestens 8 Tage nach Empfang dem Lieferanten solche Mängel an den gelieferten Waren anzuzeigen, die der Käufer festgestellt hat bzw. hätte feststellen müssen. Die Mängelrüge hat jedoch immer spätestens 6 Monate nach der Lieferung zu erfolgen. Wird die Mängelrüge später erstattet, verliert der Käufer seine Gewährleistungsansprüche. Insoweit – und nur in dem Umfang – als die gelieferten Waren für Wohnungsbau in Dänemark verwendet werden, erfolgt die Lieferung jedoch gemäß der Baulieferungsklausel, die das Bauamt des dänischen Wohnungsministeriums im Runderlass vom 25. Juni 1986 formuliert hat. Die Rücksendung fehlerhafter Waren kann nur nach Rücksprache mit dem Lieferanten erfolgen. Die Rücksendung erfolgt mangels anderer Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer hat die Anleitungen des Lieferanten in Bezug auf die Anwendung und Aufbewahrung der Waren genau zu befolgen. Die Auskünfte des Lieferanten basieren auf Laborversuchen und/oder anwendungstechnischen Versuchen und dienen als Anleitungen bei der Wahl von Produkt und Arbeitsmethode. Da der Lieferant keinen Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse des Benutzers hat, haftet der Lieferant nicht für die erzielten Ergebnisse.

Haftung für Schäden, die von den gelieferten Waren verursacht sind (Produkt-haftung)

9. Die Haftung des Lieferanten umfasst ausschließlich direkten Personen- oder Sachschaden, der nachweisbar infolge Mängel oder Fehler an den gelieferten Waren entstanden ist. Der Lieferant haftet somit nicht für sämtliche Schäden, die sich auf falsche Verwendung oder außergewöhnlichen Gebrauch der Waren zurückführen lassen, darunter Anwendungen, wo die Waren auf Unterlagen benutzt oder Witterungseinflüssen bzw. Feuchtigkeit ausgesetzt werden, wenn sie nicht dafür bestimmt sind. Ebenfalls schließt die Haftung des Lieferanten auch sämtliche Schäden wegen unzureichender oder unzureichender Aufbewahrung aus. Haftet der Lieferant gemäß dem Obigen, so umfasst diese Haftung jedoch keine Betriebsverluste, Zeitverluste oder ähnliche indirekte Verluste. Mangels anderer Vereinbarung ist die Haftung für Sachschaden auf 1.000.000 DKK begrenzt. In dem Umfang, als dem Lieferanten etwa Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer dazu verpflichtet, den Lieferanten im gleichen Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung des Lieferanten gemäß den drei obigen Punkten begrenzt ist. Wenn Dritter gegen eine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz gemäß diesem Punkt erhebt, hat diese Partei der jeweils anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, sich vor dem Gericht verklagen zu lassen, das Schadensersatzansprüche behandelt, die wegen eines angeblich durch die Lieferung verursachten Schadens gegen einen von ihnen geltend gemacht werden.